Statuten, Verein NDAIM

1 Name und Zweck

1.1 Mit dem Namen "NDAIM" besteht ein selbstständiger Verein, der keinem Verband untergeordnet oder angegliedert ist.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Bremgarten.

1.3 Der Verein NDAIM bezweckt durch Teilnahme an verschiedenen Sportturnieren und Veranstaltungen seinen Mitgliedern eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen, wobei körperliche Ertüchtigung und gesellschaftliches Beisammensein im Zentrum stehen sollen. Zudem werden regelmässige Events wie Grümpelturnier o.ä. organisiert.

1.4 Der Verein NDAIM distanziert sich in jeglicher Art von Rassismus, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalt. Jedes neue Mitglied muss sich dessen bewusst sein und sich demzufolge auch verhalten und den Verein so zu Loyalität repräsentieren. Jedes Mitglied muss sich auch bewusst sein, dass mit Übernahme eines Amtes auch ein Teil an Verantwortung, und Pflicht mit angenommen wird. Der Verein wird jedem Mitglied und deren Entscheidung zu 100% den Rücken stärken und hinter ihm stehen.

2 Mitgliedschaft

2.1 Wer das 18.Altersjahr erreicht hat, kann bei NDAIM Mitglied werden, sofern er dem Verein nahe steht und seine Loyalität gegenüber dem Verein gewiss ist. Der Mitgliederbeitrag beträgt 30.- und ist dem Kassier bar oder per EZ zu entrichten. Der Beitrag ermöglicht dem Mitglied Ermässigungen an Events, sowie aktuelle Informationen über das Geschehen im Verein und deren Vorstandssitzungen.

3 Austrittsbestimmungen

3.1 Wer aus dem Verein austreten will, hat dies dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Der Betreffende ist seinen Pflichten erst enthoben, wenn er rückständige Beiträge bezahlt hat.

3.2 Mitglieder, welche ihren vereinsinternen Verpflichtungen, geschriebener und ungeschriebener Natur, nicht nachkommen, sind vom Präsidium über ihre Vergehen in Kenntnis zu setzen. Sollte diese Mahnung erfolglos sein, so sind die Betreffenden von der Mitgliederliste zu streichen und aus dem Verein auszuschliessen.

3.3 Mitglieder, die während des Jahres zu steten Mahnungen Anlass geben, sich den Anordnungen der Statuten nicht fügen wollen oder die Ehre und das Ansehen des Vereins verletzen, können von der Versammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden oder zu anderweitigen, vom Präsidium bestimmten, Strafen verurteilt werden.

3.4 Wird gegen ein Mitglied Ausschluss beantragt, so ist ihm an der nächstfolgenden Versammlung Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

3.5 Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und Vereinseigentum.

4 Organisation und Verwaltung

4.1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

4.2 Die Hauptversammlung

4.2.1 Die Hauptversammlung ist gesetzgebende und oberste Instanz des Vereins. Sie findet alljährlich in den Monaten März oder April und an einem vom Präsidium bestimmten Ort statt. Sie hat die wichtigsten Vereinsangelegenheiten zu erledigen:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
2. Abnahme der Vereinsrechnung und des Revisorenberichtes
3. Aufnahme von Neumitgliedern
4. Wahl des Präsidenten, Vorstandes und der Revisoren.
5. Festsetzung der Beiträge und Eintrittsgelder.
6. Statutenänderungen.

4.2.2 Eine außerordentliche Hauptversammlung muss nur dann stattfinden, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder wenn 1 / 3 der Mitglieder eine solche verlangen.

4.3 Der Vorstand

4.3.1 Durch die Hauptversammlung wird ein leitender Vorstand von mindestens vier Personen (Präsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer) für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Ämter sind unvereinbar.

4.3.2 Der Präsident leitet die Versammlungen des Vorstands und ruft letzteren zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. Er vertritt den Verein nach außen und führt mit dem Aktuar, dem Kassier oder dem Beisitzer die rechtsverbindliche Unterschrift.

4.3.3 Der Aktuar führt ein ausführliches Protokoll der Hauptversammlung, besorgt das Mitgliederverzeichnis, die vom Präsidenten angeordnete Korrespondenz und versendet die Einladungen.

4.3.4 Der Kassier besorgt unter persönlicher Verantwortung und Haftbarkeit das Kassawesen des Vereins. Er zieht Beträge der Aktiven und Passiven ein, berichtet an jeder Sitzung über rückständige Beträge und hat jährlich an der Hauptversammlung Rechnung abzulegen.

4.3.5 Die Rechnungskommision besteht aus zwei Aktivmitgliedern. Die Revision erstreckt sich auf Kassabücher, Belege, Protokolle, Korrespondenz und Mitgliederverzeichnis. Über den Befund ist schriftlich Bericht und Antrag an die Hauptversammlung zu erstatten.

4.3.6 Der Vorstand hat für die Organisation eines Anlasses die finanzielle Kompetenz in der Höhe des gesamten Budgets.

4.3.7 Vereinseinnahmen bestehen aus eigenen Mitteln, freiwilligen Zuwendungen, Nettoerlösen und Sonderaktionen.

4.3.8 Alle Vereinsmitglieder dürfen Neumitglieder der Hauptversammlung vorschlagen, wobei die Aufnahme dieser ohne Gegenstimme erfolgen muss.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen, mit den übrigen Vereinsmitgliedern freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten und nach Kräften das Wohlergehen des Vereins zu fördern.

5.2 Die Aktivmitglieder sind zum Besuch der Hauptversammlung und zur Teilnahme an Turnieren verpflichtet, und haben den Anordnungen des Vorstandes folge zu leisten.

5.3 Jedem Aktivmitglied steht das Recht zu, Anträge vor die Hauptversammlung zu bringen.

5.4 NDAIM ist bestrebt die Pflege des Gesanges und der Geselligkeit nach Möglichkeit zu fördern.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Über Total oder Teilrevision dieser Statuten kann an jeder Hauptversammlung abgestimmt werden. Die Revision ist durchzuführen, wenn 2 / 3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

6.2 Solange drei Aktivmitglieder des Vereins entschlossen sind den Verein weiterzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

6.3 Bei allfälliger Auflösung des Vereins ist verbleibende Barschaft in einen gesellschaftlichen Anlass wie Abschlussfeier oder Abschlussreise zu investieren.

6.4 Vorstehende Statuten treten nach der Gründungsversammlung vom 16.03.2007 in Kraft. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar dieser Statuten und außerdem sind sie dem Protokoll beizufügen.

6.5 An der Hauptversammlung vom 15.04.2010 wurde von den aktiven Vereinsmitgliedern einstimmig beschlossen, dass der Vereinsname "NDAIM 04" durch "NDAIM" ersetzt wird, dies mit sofortiger Wirkung.

Bremgarten, 21.Januar 2012

<u>NDAIM</u>

Der Präsident: **Der Aktuar:**

Ralph Vock **Reto Vock**